

Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Flecken Bodenfelde

Aufgrund §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 22.09.2016

für das Gebiet des Fleckens Bodenfelde

folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer im Gebiet des Fleckens Bodenfelde abgebrannt werden dürfen.

§ 2

Brauchtumsfeuer, Zeiträume und Anzeige

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck auf eine Brauchtumspflege gerichtet ist. Diese ist gegeben, wenn eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Tradition gepflegt oder auch wiederbelebt wird. Hierzu gehören ausschließlich
 - a) Osterfeuer,
 - b) Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer sowie
 - c) Erntedankfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von
 - a) Karsamstag bis Ostersonntag (Osterfeuer),
 - b) einer Woche vor und nach dem 21.06. eines jeden Jahres (Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer) sowie
 - c) einer Woche vor und nach dem 1. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres (Erntedankfeuer),jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet.
- (3) Eine Brauchtumspflege ist dann gegeben, wenn das Feuer von den in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Privatpersonen scheiden insofern als Veranstalter aus.
- (4) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist dem Flecken Bodenfelde spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer des Veranstalters sowie der/den verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) eine Beschreibung sowie die genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - c) das Datum sowie die geplanten Zeitpunkte des Beginnes und Endes der Veranstaltung und
 - d) die Angabe, ob eine Brandsicherheitswache bestellt wird.

§ 3

Brennmaterial, Abstände und Größe, Verbote

- (1) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes trockenes Holz, das zu diesem Zweck hergestellt oder gesammelt ist. Sonstiges Holz (u.a. mechanisch bearbeitetes bzw. chemisch behandeltes Holz, Latten, Paletten), Sperrmüll, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle, dürfen nicht verbrannt werden. Baum- und Strauchschnitt darf nur für den Fall mitverwendet werden, wenn dadurch anders Brennmaterial ersetzt wird. Für das Anzünden darf nur

trockenes Stroh als Hilfsmittel verwendet werden. Brandbeschleuniger wie Benzin, Heizöl, etc. dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Als Sicherheitsabstände zur Feuerstelle müssen eingehalten werden
 - a) 25 m zu Freileitungen,
 - b) 50 m zu baulichen Anlagen aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung,
 - c) 100 m zu baulichen Anlagen aus brennbaren Baustoffen oder bauliche Anlagen mit weicher Bedachung sowie
 - d) 100 m in allen anderen Fällen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen darf das Brauchtumsfeuer
 - a) gem. § 2 Abs. 1 a) (Osterfeuer) eine Höhe von 5 m, einen Durchmesser von 8 m sowie eine Gesamtmenge von 150 m³ Brennmaterial,
 - b) gem. § 2 Abs. 1 b) und c) (Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer sowie Erntedankfeuer) eine Höhe von 3 m, einen Durchmesser von 3 m sowie eine Gesamtmenge von 30 m³ Brennmaterial nicht überschreiten.
- (4) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt werden,
 - a) auf Gewässerrandstreifen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dieser auf einer Breite von 5m (gemessen von der Böschungsoberkante) freizuhalten, bzw. ist der gewässerbegleitende Gehölzbewuchs durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes vor Einwirkungen des Osterfeuers zu schützen.
 - b) in Wasserschutzgebieten der Zone I und II. Weiterhin sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
 - c) auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen
 - d) in gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft, insbesondere ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, die der Verordnung zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern im Landkreis Northeim vom 29.06.1990 oder auf einzeln den Eigentümern oder Pächtern mitgeteilten besonders geschützten Biotopen, Ödland oder mesophillem Grünland.

§ 4

Durchführung eines Brauchtumsfeuers

- (1) Zum Schutz von Tieren darf das Brennmaterial frühestens eine Woche vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten.
- (2) Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu beaufsichtigen. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Die Aufsichtspersonen dürfen die Feuerstelle erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu löschen, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser und Feuerlöscher in ausreichendem Umfang bereitzustellen sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein.
- (4) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (5) Verbrennungsrückstände sind vom Veranstalter innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Vorbehalte

- (1) Der Flecken Bodenfelde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann er anordnen, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.
- (2) Der Flecken Bodenfelde kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder der Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender, extrem trockener Witterung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Geboten und Verboten gemäß

§ 2 Abs. 2 ñ 4,

§ 3 Abs. 1 ñ 4 und

§ 4 Abs. 1 ñ 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder

b) entgegen § 5 Abs. 1 gegen Auflagen verstößt oder

c) entgegen § 5 Abs. 2 verbotswidrig ein Brauchtumsfeuer entzündet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bodenfelde, 22.09.2016

Flecken Bodenfelde
Der Bürgermeister

gez.

Mirko von Pietrowski